

Überblick behalten

Newsletter Russland

Steuern und Recht aktuell

Ausgabe: April / Mai 2014 www.roedl.com/ru

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Recht aktuell

- > Reform der russischen Gesetzgebung über juristische Personen
- > Reformierung der Schiedsgerichte in Russland
- > Grundsätze der Regulierung von Fernarbeit
- > Änderung des Verfahrens der Begutachtung der Arbeitsbedingungen
- > Subventionen für Hersteller von Kraftfahrzeugen
- > Recycling als zukunftssträchtiges Geschäftsfeld am Beispiel von Autoreifen

Steuern aktuell

- > Steuerbulletin - ausgewählte Nachrichten aus dem russischen Steuerrecht
- > **Rödl & Partner Info**
- > Mandantenfrühstück am 22. Mai 2014 in Moskau
- > Forum Going Global am 22. Mai 2014 in Nürnberg

> Reform der russischen Gesetzgebung über juristische Personen

von **Marina Yankovskaya**, Rödl & Partner Moskau

Zum 5. Mai 2014 wurde das Verfahren zur Bezahlung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren staatlicher Registrierung geändert.

Die Frist zur Bezahlung des Stammkapitals, die bislang ein Jahr ab dem Registrierungsdatum betrug, wurde verkürzt. Das Stammkapital muss jetzt innerhalb von vier Monaten ab dem Registrierungsdatum durch die Gründer bezahlt werden. Andererseits wurde die Verpflichtung zur Bezahlung der Hälfte des Stammkapitals vor der Registrierung abgeschafft.

Die genannten Änderungen gestatten es, die Dauer der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erheblich zu verkürzen, da nun die Notwendigkeit entfällt, bei der Bank ein Akkumulationskonto für die Überweisung der Geldmittel zur Bezahlung der Hälfte des Stammkapitals vor der staatlichen Registrierung der Gesellschaft zu eröffnen.

Die Änderungen wurden durch das Föderale Gesetz Nr. 129-FZ vom 5. Mai 2014 eingebracht.

Zum 1. September 2014 treten weitere wichtige Änderungen in der Gesetzgebung der Russischen Föderation über juristische Personen in Kraft. In Kürze werden wir Sie ausführlich darüber informieren. Erste Informationen finden Sie nachfolgend.

Am 5. Mai 2014 wurde das Föderale Gesetz Nr. 99-FZ über die Einbringung von Änderungen in Teil eins des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation verabschiedet. Dieses Gesetz ändert die Klassifizierung von juristischen Personen: eingeführt werden die Begriffe „Körperschaften und unitare juristische Personen“; die Begriffe „Offene Aktiengesellschaft“ und „Geschlossene Aktiengesellschaft“ werden abgeschafft, stattdessen werden alle Gesellschaften

nun in öffentliche und nicht öffentliche Gesellschaften aufgeteilt.

Außerdem ändern sich das Verfahren zu Reorganisation und Liquidation von juristischen Personen sowie die Haftung und die Pflichten von Gesellschaftern bei Liquidation; auch das Verfahren zur Leistung von Sacheinlagen ins Stammkapital ändert sich; Aktiengesellschaften unterliegen der zwingenden jährlichen Wirtschaftsprüfung; es gibt neue Anforderungen in Bezug auf die Bezeichnung einschließlich der Firmenbezeichnung. Des Weiteren werden neue Anforderungen in Bezug auf die Durchführung von Gesellschafterversammlungen/Hauptversammlungen und die Bestätigung der Gesellschafterzusammensetzung, insbesondere durch notarielle Beglaubigung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einer GmbH gestellt.

Eine wesentliche Neuerung besteht in der Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen des Einzelexekutivorgans von Unternehmen auf mehrere gemeinsam handelnde Personen sowie der Bestellung mehrerer unabhängig voneinander handelnder Einzelexekutivorgane.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Yankovskaya

Juristin (Russland)

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: marina.yankovskaya@roedl.pro

> Reformierung der Schiedsgerichte in Russland

von Roman Gromovoy, Rödl & Partner Moskau

Das Justizministerium der Russischen Föderation hat den Gesetzentwurf „Über Schiedsgerichte und Schiedsverfahren in der Russischen Föderation“ (im Folgenden auch „Gesetzentwurf“ genannt) vorbereitet, der vom 1. Januar 2015 an die Stelle des derzeit geltenden Föderalen Gesetzes Nr. 102-FZ „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“ vom 24. Juli 2002 treten soll.

Gemäß dem Gesetzentwurf ist geplant, die Organisation des Schiedsverfahrens zu ändern, indem als neues administratives Organ eine ständige Schiedseinrichtung eingeführt wird und ständige Schiedsgerichte größtenteils abgeschafft werden.

Laut der Erklärung zum Gesetzentwurf besteht das Ziel der Reform in der Schaffung eines modernen und effektiven Mechanismus zur rechtlichen Regulierung des Schiedsinstitutes in der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der weltweiten Praxis.

Die ständigen Schiedseinrichtungen werden in Form von nichtkommerziellen Organisationen entstehen, vorausgesetzt, dass die entsprechende Genehmigung des Justizministeriums der Russischen Föderation eingeholt worden ist.

Gründer der ständigen Schiedseinrichtungen werden nur nichtkommerzielle Organisationen sein dürfen, zu denen Informationen auf der Webseite der ständigen Schiedseinrichtung zusammen mit ihren Finanzergebnissen und Finanzierungsquellen veröffentlicht werden müssen.

Die einzige Ausnahme von der grundsätzlichen Regel über die Errichtung der Schiedseinrichtungen in Form von abgesonderten nichtkommerziellen Organisationen ist für ständige Schiedsgerichte bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation und bei den regionalen Industrie- und Handelskammern vorgesehen. Diese sind von der im Gesetzentwurf vorgesehenen obligatorischen Errichtung einer ständigen Schiedseinrichtung in Form einer juristischen Person nicht betroffen.

Ständige Schiedseinrichtungen werden Streitigkeiten nicht in materia (sachlich) verhandeln. Zu ihren Funktionen gehört ausschließlich das Administrieren der internationalen handelsrechtlichen Schiedsgerichtsverfahren, der Schiedsverhandlung der internen Streitigkeiten (derzeit durch das ständige Schiedsgericht) sowie die Unterstützung der Schiedsverhandlung zur Beilegung einer bestimmten Streitigkeit (ad hoc).

Das Administrieren wird solche Funktionen wie die Bestellung und Abbestellung der Schiedsrichter, Aktenverwaltung, Verteilung der Schiedsgebühren usw. umfassen.

Der Gesetzentwurf schließt das Administrieren von Schiedsverhandlungen, deren Parteien mit Gründern, Gesellschaftern, kontrollierenden oder kontrollierten Personen der Schiedseinrichtungen verbunden sind, aus.

Ständige Schiedseinrichtungen werden ihre Schiedsregeln, welche das Verfahren der Schiedsverhandlung regeln, aus-

arbeiten müssen. Davon kann es mehrere für verschiedene Arten von Streitigkeiten geben.

Die Streitigkeiten werden wie früher einzeln oder kollegial durch die Schiedsrichter in materia (sachlich) entschieden, die natürliche Personen sind, welche durch die Parteien gewählt oder gemäß einem durch die Parteien abgestimmten oder gesetzlich bestimmten Verfahren für die schiedsgerichtliche Beilegung der Streitigkeit bestellt wurden.

Der Gesetzentwurf enthält minimale Anforderungen an die Schiedsrichter sowie gewährt diesen die Immunität von der zivilrechtlichen Haftung gegenüber den Schiedsparteien und der ständigen Schiedseinrichtung im Zusammenhang mit der Ausübung der Schiedsrichterfunktionen, mit Ausnahme der Haftung im Rahmen von zivilrechtlichen Klagen auf Grundlage von strafrechtlichen Sachen.

Eine ständige Schiedseinrichtung hat eine Liste der durch diese empfohlenen Schiedsrichter aus mindestens 30 Schiedsrichtern zu führen und für Informationszwecke zu veröffentlichen.

Der Gesetzentwurf gewährt den Parteien der Verhandlung das Recht, als Schiedsrichter sowohl Juristen als auch andere Spezialisten zu wählen, darunter solche, die nicht in der Liste empfohlener Schiedsrichter einer Schiedseinrichtung aufgeführt sind.

Gemäß dem Gesetzentwurf werden Schiedsgerichte einzelne Kategorien der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten verhandeln dürfen, und zwar Streitigkeiten, die mit der Gründung einer juristischen Person, ihrer Verwaltung oder der Beteiligung an dieser verbunden sind, sowie Streitigkeiten auf Grundlage von Klagen der Gesellschafter einer juristischen Person im Zusammenhang mit den Rechtsverhältnissen der juristischen Person mit einem Dritten. Die Voraussetzung einer solchen Verhandlung ist das Administrieren der Schiedsverhandlung durch eine ständige Schiedseinrichtung, welche die Regeln für die Verhandlung der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bestätigt und veröffentlicht hat. Die genannten Streitigkeiten können nicht im Rahmen eines Verfahrens ad hoc verhandelt werden. Derzeit dürfen sämtliche gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nur von einem staatlichen Gericht verhandelt werden.

Gemäß dem Gesetzentwurf kann eine Schiedsgerichtsvereinbarung über die Übertragung sämtlicher Streitigkeiten unter Beteiligung einer juristischen Person und ihrer Gesellschafter oder eines Teils davon an ein Schiedsgericht durch ihre Aufnahme in die Satzung der juristischen Person getroffen werden.

Eine weitere Novelle der Schiedsverhandlung ist die Befugnis der Schiedsgerichte zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf den Gegenstand der Streitigkeit. Die Verordnung des Schiedsgerichts über die Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen wird für die Parteien bindend sein, ihre Anerkennung und Zwangsvorstreckung durch die staatlichen Gerichte ist jedoch nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich betont, dass ein Beschluss des Schiedsgerichts nicht als Grundlage für die Eintragung von Änderungen in öffentliche Register dienen darf (ERGJUL, EGRP). Dazu haben die Parteien eine Vollstreckungsurkunde bei einem staatlichen Gericht einzuholen.

Der Gesetzentwurf enthält ein abgeschlossenes Verzeichnis von Gründen für die Anfechtung der Beschlüsse der Schiedsrichter, sogar wenn die Parteien in der Schiedsgerichtsvereinbarung vereinbart haben, dass dieser für sie endgültig ist. Dazu gehören: fehlende Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Verhandlung der Streitigkeit und Konflikt des Beschlusses mit der öffentlichen Ordnung.

Falls die geltende Gesetzgebung die Festsetzung einer Frist für die freiwillige Erfüllung im Beschluss des Schiedsgerichts und erst nach deren Ablauf die Zwangsvollstreckung durch Einholung einer Vollstreckungsurkunde bei einem zuständigen Gericht vorsieht, lässt der Gesetzentwurf die Bestimmungen über eine freiwillige Erfüllung des Schiedsgerichtsbeschlusses aus und setzt eine direkte Einholung einer Vollstreckungsurkunde bei einem zuständigen Gericht fest.

Der Gesetzentwurf über die Reformierung der Schiedsgerichte ist der Staatsduma der Russischen Föderation noch nicht vorgelegt worden. Dies wurde für April des laufenden Jahres geplant.

Kontakt für weitere Informationen



Roman Gromovoy
Rechtsanwalt (Russland)
Tel.: +7(495)933 51 20
E-Mail: roman.gromovoy@roedl.pro

> Grundsätze der Regulierung von Fernarbeit

von Alexey Sapozhnikov, Rödl & Partner Moskau

Viele Unternehmen entdecken die Märkte in russischen Regionen für sich und benötigen vor Ort einen Mitarbeiter. Andere wollen ihre Kosten optimieren, und versuchen daher, einige Businessprozesse in Regionen mit etwas preiswerteren Arbeitskräften zu verlagern. So stellt sich die Frage nach der geeigneten Form der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer vor Ort. Dazu kann unter anderem der sog. Fernarbeitsvertrag verwendet werden.

Fernarbeit ist eine durch den Arbeitsvertrag bestimmte Tätigkeit, die nicht am Sitz des Arbeitgebers, seiner Filiale, Vertretung oder anderen Geschäftseinrichtung verrichtet wird. Dies bedingt, dass für die Kommunikation zur Ausführung der Arbeit zwischen dem Fernarbeitnehmer und dem Arbeitgeber öffentliche Telekommunikationsmittel, unter anderem auch das Internet, verwendet werden.

Aus diesem Grund kommt der Fernarbeitsvertrag nur bei bestimmten Berufen, wie Journalisten, Designern, Programmierern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Arbeitnehmern, die geistig tätig sind, in Betracht. Das Produkt, das der Fernarbeitnehmer an den Arbeitgeber übergibt, sind Informationen, Daten oder Objekte des Urheberrechts.

Das Arbeitsverhältnis entsteht durch Abschluss eines Fernarbeitsvertrages. Dieser kann auch mittels Ferntelekommunikation abgeschlossen werden und spätestens drei Tage nach dem Abschluss in Papierform per Einschreiben an den Fernarbeitnehmer übermittelt werden.

Als Ort des Vertragsabschlusses gilt der Sitz des Arbeitgebers. Im Falle einer Ersteinstellung des Fernarbeitnehmers mittels Telekommunikation muss der Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde einen Rentenversicherungsausweis beantragen. Die Parteien können vereinbaren, dass die Information über die Fernarbeit nicht im Arbeitsbuch vermerkt wird. Bei der Ersteinstellung kann die Erstellung des Arbeitsbuches ausgeschlossen werden. In solchen Fällen gilt der Arbeitsvertrag als Tätigkeitsnachweis. Im Übrigen gelten arbeitsrechtliche Vorschriften.

Eine Besonderheit bei Fernarbeitsverträgen gibt es im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsorganisation. Im Arbeitsvertrag müssen Arbeitsmaterialien, Software, Datenschutzvorgaben, Bedingungen und Fristen zur Abgabe der Tätigkeitsberichte, sowie die Bedingungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung angegeben werden. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die

Bestimmungen eingehalten werden und den Arbeitnehmer über Sicherheitsstandards bei der Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel aufklären. Die übrigen Arbeitsschutz- und Arbeitsorganisationsvorschriften finden Anwendung, es sei denn, der Arbeitsvertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Die Arbeitszeit regelt der Fernarbeitnehmer selbst, es sei denn, der Arbeitsvertrag sieht etwas anderes vor. Der Fernarbeitnehmer hat Anspruch auf jährlich bezahlten Urlaub.

Grundsätzlich ist eine Dienstreise des Fernarbeitnehmers möglich, wenn dies im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgt. Sollte zwischen den Parteien ein zivilrechtlicher Vertrag bestehen, so ist eine Dienstreise grundsätzlich nicht möglich. Bei einem Fernarbeitsvertrag gilt als ständiger Arbeitsplatz des Fernarbeiters nicht der Hauptsitz des Arbeitgebers, sondern der Ort der tatsächlichen Tätigkeit. Daraus folgt, dass eine Reise zum Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeitstätigkeit ebenfalls als Dienstreise gilt. Die Kosten für die Dienstreise können als abzugsfähige betriebliche Ausgaben geltend gemacht werden.

Die Beendigung des Fernarbeitsvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt wie im Arbeitsvertrag vereinbart. Im Übrigen sind die sonstigen Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über die Beendigung von Arbeitsverträgen anzuwenden.

Gemäß Art. 79 Arbeitsgesetzbuch RF, der auch für Fernarbeiter gilt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fernarbeitnehmer spätestens drei Tage vorher über dessen Kündigung zu informieren. Die Kündigungsdienstanweisung ist dem Fernarbeiter per Telekommunikationsmittel am Tag der Kündigung zuzustellen und in schriftlicher Form am selben Tag per Einschreiben zu versenden. Ist ein Kontakt per Telekommunikationsmittel vertraglich nicht vorgesehen, wird die Dienstanweisung nur postalisch versendet.

> Änderung des Verfahrens der Begutachtung von Arbeitsbedingungen

von Alexey Sapozhnikov, Rödl & Partner Moskau

Am 1. Januar 2014 ist das Föderale Gesetz „Über die spezielle Begutachtung der Arbeitsbedingungen“ in Kraft getreten (im Folgenden „Gesetz“). Mit diesem Gesetz wurde zum 1. Januar 2014 das Verfahren der Attestierung von Arbeitsplätzen abgeschafft und ein neues Verfahren der speziellen Begutachtung der Arbeitsbedingungen eingeführt.

Wie die Ergebnisse der Attestierung werden die Ergebnisse der speziellen Begutachtung der Arbeitsbedingungen, insbesondere zur Gewährung von Garantien und Entschädigungen für Arbeitnehmer, zur Feststellung der Dauer der Arbeitszeit, der Höhe des Lohnes und der Dauer zusätzlicher Erholungszeit, zur Feststellung der zusätzlichen Tarife der Versicherungsbeiträge an den Pensionsfonds, sowie zur Begründung der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen verwendet.

Die spezielle Begutachtung der Arbeitsbedingungen muss hinsichtlich der Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer durchgeführt werden, mit Ausnahme der Heimarbeiter, Fernarbeitskräfte, sowie der Arbeitnehmer, die für eine natürliche Person arbeiten, die kein Einzelunternehmer ist.

Die spezielle Begutachtung der Arbeitsbedingungen ist im Regelfall mindestens einmal in fünf Jahren durchzuführen, soweit die Voraussetzungen zu einer außerordentlichen Begutachtung fehlen. Früher konnte man von einer erneuten Attestierung des Arbeitsplatzes absehen, soweit die Arbeitsbedingungen an diesem Arbeitsplatz als zulässig und optimal anerkannt wurden.

Die spezielle Begutachtung der Arbeitsbedingungen wird gemeinsam durch den Arbeitgeber und eine spezialisierte Organisation (zugelassene Gutachterorganisation) durchgeführt. Bei der spezialisierten Organisation müssen mindestens fünf Arbeitnehmer eingestellt sein, die über ein Expertenzertifikat in der durch das Ministerium für Arbeit der Russischen Föderation vorgeschriebenen Form verfügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Durchführung der speziellen Begutachtung der Arbeitsbedingungen in jeder Hinsicht zu fördern, sowie der spezialisierten Organisation erforderliche Angaben, Unterlagen und Informationen vorzulegen.

Im Gesetz ist eine Klassifizierung der Arbeitsbedingungen vorgesehen. Nach Gefahrenstufe sind sie in vier Klassen aufgeteilt: optimale, zulässige, schädliche und gefährliche (Klassen 1, 2, 3 und 4 dementsprechend). Schädliche Bedingungen sind zudem in vier Stufen (Unterklassen) aufgeteilt. Im Artikel 14 des Gesetzes ist erklärt, welche Arbeitsbedingungen welcher Klasse (Unterklasse) entsprechen.

Zu beachten sind die Übergangsbestimmungen des Gesetzes. So ist eine Begutachtung von bereits attestierten Arbeitsplätzen innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Attestierung nach dem alten Verfahren nicht durchzuführen, es sei denn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Begutachtung liegen vor. Die juristischen Personen, die bis zum 1. Januar 2014 über eine Zulassung zur Attestierung nach dem alten Verfahren verfügten, dürfen bis zum Ablauf der Zulassung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2018, die Begutachtung ohne eine Zulassung als Gutachterorganisation durchführen.

Außerdem wurde das Gesetzbuch „Über Ordnungswidrigkeiten“ durch Artikel 5.27.1 ergänzt, der am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Diese Norm sieht eine Haftung des Arbeitgebers für einen Verstoß gegen das Verfahren zur Durchführung der speziellen Begutachtung der Arbeitsbedingungen bzw. für die Nichtdurchführung der Begutachtung vor. Für diese Ordnungswidrigkeit ist eine Verwarnung oder ein Bußgeld vorgesehen. Die Höhe des Bußgeldes für juristische Personen beträgt zwischen 60.000 und 80.000 Rubel.

> Subventionen für Hersteller von Kraftfahrzeugen

von Alexey Sapozhnikov, Rödl & Partner Moskau

Russland macht Investitionen in die Automobilindustrie attraktiver. Am 15. Januar 2014 verabschiedete die russische Regierung gleich vier Verordnungen, die für russische Produzenten von Kraftfahrzeugen von Bedeutung sind. Diese Verordnungen wurden in Ausführung des staatlichen Programms der Russischen Föderation „Entwicklung der Industrie und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit“ verabschiedet. Sie sehen folgende Subventionen vor:

- > Erstattung eines Teils der Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Erprobungen von Kraftfahrzeugen
- > Erstattung eines Teils der Energiekosten
- > Erstattung eines Teils der Kosten im Zusammenhang mit Gewährung und Aufrechterhaltung von Garantieverpflichtungen in Bezug auf Fahrzeuge, die den Normen Euro-4 und Euro-5 entsprechen
- > Erstattung eines Teils der Lohnkosten und Ausrüstung von Arbeitsplätzen.

In jedem der genannten Verordnungen finden sich Definitionen der jeweiligen Kosten und eine Auflistung der Bestandteile dieser Kosten. Verantwortlich für die Auszahlung der Subventionen ist das Ministerium der Russischen Föderation für Industrie und Handel (MinPromTorg).

Die Gewährung von Subventionen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- > der Hersteller der Kraftfahrzeuge muss eine in Russland registrierte juristische Person sein
- > der Hersteller darf keine rückständigen Verbindlichkeiten in Bezug auf Steuern und sonstige Abgaben aufweisen
- > dem Hersteller muss ein internationaler Hersteller-Identifizierungscode (WMI) zugewiesen worden sein

- > der Hersteller verwendet individuelle Identifizierungsnummern (VIN)
- > die Herstellung der Fahrzeuge erfolgt unter Einhaltung besonderer Bedingungen.

Die Subventionen werden auf Grundlage eines Vertrages über die Gewährung von Subventionen zwischen dem Ministerium der Russischen Föderation für Industrie und Handel und dem jeweiligen Hersteller gezahlt. Zum Abschluss eines solchen Vertrages reicht der Hersteller beim Ministerium einen Antrag auf Gewährung von Subventionen in freier Form unter Beifügung der in jeder Verordnung festgelegten Unterlagen ein. Innerhalb von 15 Tagen ab Zugang aller erforderlichen Dokumente überprüft das Ministerium die Vollständigkeit der gemachten Angaben und schließt mit dem Hersteller von Kraftfahrzeugen einen Vertrag über die Gewährung von Subventionen. Auch eine begründete Ablehnung des Vertragsabschlusses ist möglich.

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt quartalsweise. Zum Erhalt der Subventionen muss der Hersteller spätestens zum Zwölften des Monats nach dem Berichtsquartal beim Ministerium einen Subventionsantrag in freier Form einreichen, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, deren Verzeichnis ebenfalls in den Vorschriften für die Gewährung von Subventionen enthalten ist. Das Ministerium für Industrie und Handel überprüft innerhalb von 20 Tagen nach dem Zugang des Antrags und aller erforderlichen Dokumente die Vollständigkeit der darin gemachten Angaben und fasst daraufhin einen Beschluss über Auszahlung bzw. Ablehnung der Auszahlung der Subventionen. Das in den Vorschriften für die Gewährung von Subventionen enthaltene Verzeichnis der Ablehnungsgründe ist abschließend.

Es ist anzumerken, dass der Betrag der auszahlenden Subventionen 90 Prozent der Kosten nicht überschreiten darf. Außerdem legen die besagten Vorschriften einen Maximalbetrag der zu zahlenden Subventionen fest.

Kontakt für weitere Informationen



Alexey Sapozhnikov
Rechtsanwalt (Deutschland)
Tel.: +7(495) 933 51 20
E-Mail: alexey.sapozhnikov@roedl.pro

> Recycling als zukunfts-trächtiges Geschäftsfeld am Beispiel von Autoreifen

von **Tatiana Vukolova**, Rödl & Partner Moskau

Der Fahrzeugmarkt in Russland hat bis zum jetzigen Zeitpunkt ein stabiles Wachstum gezeigt, welches jedoch auch negative Folgen hat. Bestimmten Angaben zufolge entstehen in Russland jährlich 1 Million Tonnen abgenutzter Reifen, lediglich 5 bis 10 Prozent des entsprechenden Abfalls werden recycelt. In der Region Moskau ist der Recycling-Anteil etwas höher - 15 bis 20 Prozent des potentiellen Rohstoffvolumens. Die Kosten für das Recycling von Reifen schwankt je nach Region zwischen 1.800 und 2.500 Rubel pro Tonne.

Im Vergleich zu den Erfolgen europäischer Staaten, in denen Autoreifen zu 100 % wiederverwertet werden, ist die Situation in Russland bescheiden. Die recycelten Reifen werden in Branchen wie der Zementproduktion, dem Bau von „Gummi“-Fahrbahnen usw. verwendet. Wissenschaftliche Forschungsinstitute entwickeln immer neue effiziente Wiederverwertungsmethoden.

Nichtsdestotrotz kann den russischen Unternehmern kein mangelnder Wille vorgeworfen werden, was die Übernahme der positiven europäischen Erfahrungen betrifft: in Russland existieren bereits Betriebe, die sich unter anderem mit dem Reifenrecycling befassen. Jedoch sind sie nur zu 50 Prozent ausgelastet.

Als Ursachen für die bestehende Situation sind unter anderem anzuführen: die unvollkommene staatliche und kommunale Regulierung im Bereich Abfallwirtschaft, das Fehlen einer Informationspolitik zu Fragen der Abfallverwertung (einschließlich Reifen), das Fehlen wirklicher wirtschaftlicher Anreizmittel zur Mobilisierung finanzieller Ressourcen, die Notwendigkeit der Beseitigung von in der Vergangenheit verursachten Umweltschäden.

Zur Lösung dieser Probleme finalisiert die Regierung der Russischen Föderation derzeit den Gesetzentwurf Nr. 584399-5, dessen Ziel die Schaffung von ökonomischen Anreizen zur Einbindung von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf als Sekundärressourcen ist. Außerdem ist geplant, die Befreiung von Unternehmen von der Gebühr für die negative Beeinflussung der Umwelt für Fälle gesetzlich festzulegen, in denen diese Unternehmen ihre Abfälle in Anlagen entsorgen, die eine negative Beeinflussung der Umwelt ausschließen. Wie in den Erläuterungen aufgeführt ist, wird die Umsetzung dieser Norm die Schaffung von umweltfreundlichen Abfallentsorgungsobjekten stimulieren.

Für Hersteller und Importeure (im hier behandelten Bereich der Altreifen) wird, wie der Gesetzentwurf vorsieht, die Möglichkeit bestehen, Erzeugnisse, die ihre Verbrauchereigenschaften verloren haben, nach dem Branchenprinzip zu entsorgen. Die Abfallverwertung soll durch die Hersteller und Importeure entweder durch Zahlung einer Gebühr oder aber durch eine eigenständige Verwertung erfolgen. Die Sammlung und Verwertung der Abfälle soll durch ein Abfallentsorgungsunternehmen erfolgen. Diese Unternehmen sollen, so das Vorhaben, Mitglieder einer entsprechenden Selbstregulierungsorganisation sein und über entsprechende Zulassungen für Tätigkeiten im Bereich der Altreifenverwertung verfügen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Selbstregulierungsorganisationen einen nationalen Verband gründen, dem alle derartigen Organisationen angehören müssen. Das Verfahren der eigenständigen Verwertung soll durch die russische Regierung festgelegt werden.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf die Gründung von Verwaltungsorganisationen für den Umgang von Verbrauchsabfällen vor, die ihrerseits die Funktionen eines einheitlichen Abrechnungszentrums für die Bezahlung von Kommunalleistungen in Form der Sammlung (auch Einzelsammlung), Beförderung, Verarbeitung, Unschädlichmachung und Endlagerung von Haushaltsabfällen im jeweiligen Subjekt der Russischen Föderation wahrnehmen sollen.

Es ist anzumerken, dass nicht alle aufgeführten Neuerungen ausreichend gerechtfertigt sind. So ist zum Beispiel die Institution der Verwaltungsgesellschaften nicht ausreichend genau definiert, insbesondere ist nicht aufgeführt, wie eine solche Verwaltungsgesellschaft die Abfallverwertungstätigkeit praktisch ausüben soll oder welche Mechanismen für die Kooperation zwischen Verwaltungsgesellschaften und Herstellern, die sich zur Verwertung verpflichtet haben, einzurichten sind.

Der Begriff „Umweltgebühr“ wird lediglich im Gesetzentwurf erwähnt, ist jedoch nicht definiert. Die Sätze für die Umweltgebühr beinhalten unter anderem anteilige Kosten für die Schaffung von für diese Zwecke vorgesehenen Infrastrukturen. Das Verfahren zur Gewährung von Vergünstigungen in Bezug auf die Entrichtung der Umweltgebühr soll später ebenfalls durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegt werden. Die Übertragung des Verfahrens zur eigenständigen Verwertung in einen untergesetzlichen Rechtsakt (in Form eines Regierungserlasses) ist ebenfalls nicht als Vorteil des Gesetzentwurfs zu betrachten: es ist allgemein bekannt, dass die Ausarbeitung von normativen Rechtsakten ein relativ langwieriger Prozess ist, daher kann die Verpflichtung zur Abfallverwertung für einen gewissen Zeitraum nur auf eine einzige Weise erfüllt werden, nicht auf die durch den Gesetzentwurf festgelegte optimale Weise.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Tatiana Vukolova

Juristin (Russland)

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: tatiana.vukolova@roedl.pro

> Steuerbulletin - ausgewählte Nachrichten aus dem russischen Steuerrecht

von **Patrick Pohlit**, Rödl & Partner Moskau

I. Verfahrensrecht

1. Erweiterung der Befugnisse der Steuerbehörden bei Verlustausweisen

Im Rahmen der Gesetzesänderungen zum Jahresanfang 2014 wurden die Befugnisse der Steuerbehörden zur Einholung von Informationen bei einer kameralistischen Prüfung im Zusammenhang mit Verlustausweisen erweitert (Art.88 Abs.3 SteuerGB). In diesem Zusammenhang gibt es jedoch praktische Unsicherheiten wie weit diese Befugnisse reichen. So ist es grundsätzlich zulässig eine Erläuterung vom Steuerpflichtigen dahingehend zu verlangen, welche Positionen in der Steuererklärung zum betreffenden Verlust geführt haben, also insbesondere, welche Betriebsausgaben genau. Nicht zulässig ist unserem Erachten nach, dass die Steuerbehörden in diesem Zusammenhang, wie oft in der Praxis, die Darlegung einer zukünftigen Verlustvermeidungsstrategie in Form eines Business Plans vom Steuerpflichtigen verlangen. Darüber hinaus gibt es hierbei keine Pflicht des Steuerpflichtigen zur Dokumentenvorlage, die gesetzliche Formulierung ist als Recht ausgestaltet.

2. FNS-Online-Register bei Kontosperrungen

Zum Jahresanfang wurde ein umfassendes gesetzliches Verbot für Banken eingeführt, bei Kontosperrungen durch die Steuerbehörde, für diesen Steuerpflichtigen ein neues Konto zu eröffnen. Nunmehr wurde durch den zuständigen FNS (Föderaler Steuerdienst) ein Online-Register geschaffen, in dem die betreffenden Personen, deren Konten ge-

sperrt wurden, über die Angabe von INN und KPP abgefragt werden können.

3. Keine Apostillierung der Ansässigkeitsbescheinigung

In seinem Schreiben vom 20.01.2014 hat das MinFin (Ministerium für Finanzen) nochmals darauf hingewiesen, dass für die Ansässigkeitsbescheinigung im Zusammenhang mit der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Russland Deutschland keine Apostille notwendig ist, da im Rahmen der behördlichen Konsultationen bereits am 19.01.2006 ein entsprechendes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden unterzeichnet wurde. Neben Deutschland gilt diese Erleichterung u.a. auch für die USA und die Republik Zypern. In der Praxis finden sich jedoch immer wieder lokale Steuerbehörden, die diese Praxis nicht anerkennen und sich daher die Frage einer vorsorglichen Apostille stellt, die ggf. weniger zeit- und kostenintensiv ist, als die Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden.

4. Register der sog. Disqualifizierten Personen

Das FNS hat nunmehr einen neuen Onlineservice für Auskünfte aus dem Register für Disqualifizierte Personen eingeführt. Auf der Seite <http://www.nalog.ru> kann ein entsprechender Auskunftsantrag bei Glaubhaftmachung eines Interesses gestellt werden, wobei die Auskunft dann Namen der betroffenen Person, das für die Disqualifikation zuständige Gericht sowie deren Dauer enthält.

II. Verrechnungspreise

1. Form und Verrechnung der Verrechnungspreismeldung

Gegen Form und Verfahren der Verrechnungspreismeldungen, die durch Verordnung des FNS im Jahre 2012 bestimmt und festgelegt wurde, hat eine Gruppe von Steuerpflichtigen in einem Normenkontrollverfahren geklagt. Das WAS (Höchstes Arbitragegericht) hat nunmehr die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Dies ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Zum einen hatte kurz vor dem Verhandlungstermin am WAS auch der letzte Steuerpflichtige seine Klagebeteiligung zurückgezogen, so dass nur noch der Prozessvertreter übrig blieb und es damit grundsätzlich keinen Kläger mehr gab. Zum anderen ist damit entgegen den Erwartungen eine richterliche Prüfung des in der Praxis sehr umfangreichen und zeitaufwendigen Melde-Verfahrens wieder möglich. Zu erinnern wäre nochmals daran, dass die Verrechnungspreismeldung für das Geschäftsjahr 2013 bis zum 20.05.2014 einzureichen ist und für das Wirtschaftsjahr 2014 für grenzüberschreitende Transaktionen mit verbundenen Personen die Schwellenwerte abgeschafft wurden.

Ergänzend wäre hier auszuführen, dass zum Anfang Mai 2014 eine Regelung in Kraft getreten ist, die den Steuerpflichtigen dann von einer Strafe für die Abgabe einer fehlerhaften Verrechnungspreismeldung befreit, wenn er die Fehler vor einer Steuerprüfung durch Abgabe einer korrigierten Meldung beseitigt.

2. FNS Verrechnungspreiskontrolle

Der nunmehr für Verrechnungspreiskontrolle zuständige FNS hat bekanntgegeben, dass derzeit ca. 4600 Verrechnungspreismeldungen betreffend das Wirtschaftsjahr 2012 für eine Steuerprüfung zur Auswahl stehen. Bis zum 30.06.2014 muss sich nunmehr die Steuerbehörde konkret festlegen, welche Unternehmen geprüft werden und die zu prüfenden Steuerpflichtigen informieren.

Wie der FNS bei einem Treffen mitteilte, werden derzeit bereits 16 Prüfungen konkret durchgeführt, allerdings nur im Bereich von Offshore-Strukturen. Hierbei wurde das steuerliche Risiko als maßgeblich vorangestellt, nicht die Größe der betroffenen Unternehmen.

Derzeit bereitet der FNS wohl eine Konzeption für eine selbständige Risikobewertung durch den Steuerpflichtigen vor, die dann auf der Homepage des FNS (www.nalog.ru) veröffentlicht werden soll.

Im Zusammenhang mit den sogenannten prozentlosen bzw. „0%“ Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen wurde darauf hingewiesen, dass diese wegen der Auswirkungen auf die Selbstkosten als kontrollierbare Geschäfte qualifiziert werden und dass hier wohl die Preisvergleichsmethode im Hinblick auf die Marktüblichkeit Anwendung findet.

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen zu den allgemeinen Zinsabzugsbeschränkungen zum 01.01.2015 und der Einführung von an u.a. den RZB-Refinanzierungszinssatz, EURIBOR und LIBOR gekoppelten Zinsintervallen, wurde mitgeteilt, dass diese für die marktübliche Bestimmung des Prozentsatzes ausschlaggebend sein werden.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass derzeit 11 APA (advanced pricing agreements) mit Unternehmen abgeschlossen wurden und derzeit noch 10 geprüft werden. Eine Lösung für die widerstreitenden Interessen zwischen der Finanzverwaltung (hohe Marge im Inland) und dem Zoll (hoher Vertrags- bzw. Zollwert) zugunsten des Steuerpflichtigen wurde derzeit noch nicht gefunden, so dass hier eine rechtliche Unsicherheit bleibt. Allerdings wurde verlautbart, dass man Korrekturen der Zollorgane zugunsten des Steuerpflichtigen bei der Verrechnungspreisbestimmung berücksichtigen wolle.

Letztlich teilte der FNS mit, dass alle Benchmark-Studien ausländischer und inländischer Anbieter akzeptiert werden würden, sofern sie die nationalen gesetzlichen Kriterien erfüllen.

III. „Back-to-Back“ Finanzierung (ThinCap-Rules)

Bemerkenswert ist ein Schreiben des MinFin vom 29.01.2014, der etwas Rechtssicherheit bei der sogenannten back to back Finanzierung bringt. Hiernach kommt es beim ausländischen Anteilseigner im Rahmen einer sogenannten kontrollierbaren Verbindlichkeit nicht zu einer fiktiven Ausschüttung von Dividenden nach Art. 269 Abs. 4 SteuerGB, sofern der ausländische Anteilseigner für ein im russischen Inland durch die russische Tochtergesellschaft mit einer unabhängigen Bank abgeschlossenen Darlehensvertrag bürgt und die Voraussetzungen der sogenannten Thincap-Rules Platz greifen. In diesem Fall kommt es daher nur zu einem ggf. beschränkten Zinsabzugsverbot nicht jedoch zu einer Umqualifizierung der nicht abziehbaren Darlehenszinsen in Dividenden und somit zu keiner fiktiven Ausschüttung an den ausländischen Bürgen.

IV. Deoffshorisierung

In Bezug auf die sogenannte De-Offshorisierung der russischen Wirtschaft auf Initiative des russischen Präsidenten wurden bereits Gesetzesentwürfe vom Föderationsrat und dem FNS zur Kommentierung veröffentlicht. Zu erinnern wäre daran, dass nach inoffiziellen Schätzungen Russland ca. 10 Trill. RUB p.a. (200 Mrd. EUR) Steueraufkommen durch offshore Strukturen entzogen werden.

In den Gesetzesentwürfen wird zum einen die Einführung des Verbots bzw. die Einschränkung der steuerlichen Minimalisierung ohne wirtschaftlichen Grund im Wege des sogenannten Reskript-Verfahrens diskutiert. Darüber hinaus soll eine Offenlegungspflicht im Hinblick auf Prinzipale (endgültige Verfügungsberechtigte) bei staatlichen und kommunalen Förderungen/ Garantien sowie bei Steuerprüfungen und der Ausschluss von Offshore-Gesellschaften bei staatlichen Ausschreibungen eingeführt werden. Letztlich ist eine steuerstrafrechtliche Verantwortung u.a. bei der Inanspruchnahme von nicht wirtschaftlich begründeten steuerlichen Vorteilen (Gestaltungsmisbrauch) sowie die materielle Verantwortung von Beteiligten sowie Prinzipalen (endgültig Verfügungsberechtigten) geplant, wobei hierbei auch auf entsprechende private Vermögenswerte zu Vollstreckungszwecken durchgegriffen werden soll.

1. Steuerresident

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine besondere unbeschränkte Steuerpflicht für ausländische (Offshore-) Unternehmen eingeführt wird. So sollen Einnahmen bzw. Einkünfte von Unternehmen, die der Jurisdiktion eines Offshore-Staates unterliegen, künftig in Russland besteuert werden, wenn diese die aus Russland erhaltenen Gewinne nicht an die russischen Anteilseigner oder wirtschaftlich Begünstigten ausschütten. Die bestehenden gesetzlichen gewinnsteuerlichen Vorschriften reichen für eine Besteuerung

derzeit nicht aus, da sie für ausländische Gesellschaften an Betriebsstätten- oder an Quelleneinkünfte anknüpfen und ansonsten nur „russische Organisationen“ der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dies verhindert jedoch die Besteuerung jener ausländischen Gesellschaften, die faktisch keine Tätigkeit im Ausland ausüben und deren tatsächliche Geschäftsführung durch einen in Russland befindlichen „wirtschaftlichen Eigentümer/ Begünstigten“ erfolgt. Als Anknüpfungspunkte für die unbeschränkte Steuerpflicht in diesem Zusammenhang kommen daher u.a. in Betracht: Ort der tatsächlichen und operativen Geschäftsleitung, Ort der Hauptverwaltung und Kontrolle sowie die Ansässigkeit der Eigentümer des Kontrollpakets (Sperrminderheitsbeteiligte oder Mehrheitsbeteiligte). Ähnliche Kriterien wurden bereits in Zusatzprotokollen zu Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt, die Russland in den letzten Jahren mit u.a. Zypern, Luxemburg und der Schweiz ratifiziert hat. Darüber hinaus stellt das DBA mit Deutschland in Art. 4 Abs. 3 bereits bei einer Ansässigkeit in beiden Vertragsstaaten auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ab, was bisher in der russischen Verwaltungspraxis jedoch eine eher untergeordnete Rolle gespielt hat.

2. Beneficial Owner

Darüber hinaus wird in letzter Zeit das Konzept des „tatsächlichen Empfängers von Einkünften“, also des wirtschaftlichen Eigentümers (beneficial owner) mehr und mehr in der russischen Steuerpraxis angewendet und umgesetzt. Als Reflex wären hierbei die in unserer vorigen Newsletter-Ausgabe beschriebenen benannten Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Quellensteuereinbehalt in Höhe von 30% zu benennen. Derzeit ist der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers im Steuergesetz nicht legal definiert. Vielmehr wird auf Schreiben des Ministeriums für Finanzen (MinFin) und diesen Tatbestand lediglich umschreibende einzelgesetzliche Formulierungen rekuriert. So definierte das MinFin in mehreren Erläuterungen zur Anwendung internationaler Doppelbesteuerungsabkommen den „Begünstigten (wirtschaftlichen) Eigentümer“ als Person, die nicht nur zum tatsächlichen Bezug der Einkünfte berechtigt ist, sondern auch das weitere „wirtschaftliche Schicksal“ dieser Einkünfte bestimmt. Daher ist nach Ansicht der Finanzverwaltung bei Einkünften (z.B. „Zinseinkünfte“) bei denen der „wirtschaftliche Eigentümer“ einen Intermediär einschaltet (beispielsweise einen Agenten, Depotführer, Nominalhalter oder Empfänger auf Vollmachtbasis), die Anwendung von ermäßigten Steuersätzen oder Vergünstigungen gemäß DBA nicht zulässig, wenn der Endberechtigte kein Ansässiger des anderen (DBA-) Vertragsstaates ist. Es ist davon auszugehen, dass die Rolle des wirtschaftlichen Eigentümers nicht nur in der Verwaltungspraxis in naher Zukunft eine erhöhte Bedeutung erlangen, sondern

auch der Gesetzgeber den Tatbestand unter Umständen entsprechend den Entwicklungen auf Ebene der OECD kodifizieren wird.

3. Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften

Des Weiteren ist geplant, die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften nunmehr umfassend im Inland zu besteuern. Derzeit sieht zwar das russische Steuerrecht den Einbehalt einer Quellensteuer in Höhe von grundsätzlich 20% auf den Veräußerungserlös von Anteilen/Aktien einer russischen Gesellschaft vor, deren Aktiva zu mehr als 50 Prozent aus russischen Immobilien bestehen. Allerdings sehen die meisten seitens der russischen Föderation geschlossenen DBA vor, dass Einkünfte aus der Veräußerung von Vermögen (Gesellschaftsanteilen) im Ansässigkeitsstaat und nicht im Belegenheitsstaat der Immobilie besteuert werden, also bei einer ausländischen Gesellschaft im Zweifel außerhalb Russlands. Erst in letzter Zeit wurde eine dem nationalen Recht entsprechende Klausel beispielsweise in die Abkommen mit Zypern und Luxemburg aufgenommen. Sofern kein DBA vorliegt, wird die Besteuerung in Russland derzeit in der Praxis durch den Verkauf der Anteile/Aktien an der ausländischen Gesellschaft, welche die Mehrheit oder die Gesamtheit der Anteile an der russischen Gesellschaft besitzt, gelöst. Geplant ist nunmehr, dass auch bei mittelbaren Beteiligungen aus dem Ausland an der russischen Immobiliengesellschaft, die jeweilige ausländische Gesellschaft den Veräußerungserlös im Inland zu versteuern hat. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass die Vollstreckung der Steuer hierbei in die Liegenschaft erfolgen kann.

4. Ratifizierung Amtshilfe in Steuersachen in 2014 geplant

Letztlich wäre in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Russische Föderation bereits auf dem G20 Treffen in Cannes im November 2011 dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beigetreten ist, welches nunmehr nach dem Willen der Regierung noch in diesem Jahr ratifiziert werden soll. Mit Inkrafttreten des Abkommens müssen sowohl russische als auch ausländische Steuerbehörden Informationen über die Begünstigten von Unternehmen und andere Informationen nicht nur auf Anfrage der jeweiligen Steuerbehörden übermitteln, sondern auch in Fällen, in denen sie selbst Anzeichen für Steuervergehen feststellen. Neben dem größeren Zugang zu Informationen haben die russischen Steuerbehörden dann auch die Möglichkeit, an Betriebsprüfungen im Ausland teilzunehmen und Verbindlichkeiten von ausländischen Unternehmen beizutreiben, die über russische Aktiva verfügen.

Bei einer Veranstaltung der AEB ließ der stellvertretende Finanzminister verlautbaren, dass man mit diesen Maßnahmen nicht die Wirtschaft nach Russland zwingen, sondern die kapitalen Abflüsse des Besteuerungssubstrats verhindern wolle. Hierbei können innerhalb des steuerlich zulässigen Rahmens offshore Strukturen genutzt werden, wenn dafür außersteuerliche Gründe vorliegen. In jedem Fall wird jedoch die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern in den betreffenden Gesetzen fixiert werden, wobei entsprechende „Escape“-Klauseln wohl bisher nicht geplant sind. In Bezug auf die sogenannte schwarze Liste der betreffenden Offshore-Länder gibt es derzeit noch keine Festlegung. Allerdings wurde von ministerialer Seite geäußert, dass die Liste gegenüber der Liste des MinFin im Zusammenhang mit der Anwendung der Verrechnungspreisgesetzgebung von 40 auf wohl 60 Länder erweitert wird. Gerüchteweise sollen hier wohl von europäischen Staaten auch Luxemburg und die Niederlande betroffen sein. Was das für deutsche Unternehmen bedeutet, ist derzeit schwer abzuschätzen, diese neuen „Deoffshorisierungs-Regelungen“ können sowohl Holding- als auch Joint Venture und Finanzierungsstrukturen betreffen sowie sich bei Intercompany Leistungsbeziehungen auswirken.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Pohlitz

Rechtsanwalt (Deutschland), Steuerberater

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: patrick.pohlitz@roedl.pro

> Mandantenfrühstück am 22. Mai 2014 bei Rödl & Partner in Moskau

Die Bauwirtschaft in Russland bietet großes Potential für ausländische Investoren. Chancen eröffnet insbesondere der Infrastrukturausbau wie der Ausbau von Straßen und Autobahnen, Schienen, Wasserwegen und Hochseehäfen. Für die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 sind der Bau komplett neuer Stadien und eine umfangreiche Erweiterung der städtischen Infrastruktur in den elf Austragungsorten geplant.

Unternehmen, die Investitionen in der Bauwirtschaft planen, laden wir herzlich zu unserem Mandantenfrühstück „Baurecht für Investoren: Know-How & Schutz von Interessen“ am Donnerstag, 22. Mai 2014, in die Räume von Rödl & Partner ein.

Dr. Tatiana Vukulova, Juristin bei Rödl & Partner Moskau, wird aktuelle Fragen zu Abschluss, Erfüllung und Kündigung eines Bauvertrages erläutern sowie die rechtliche Beziehung zwischen Bauherr, Auftraggeber und Investor darstellen. Nicht minder wichtig in der Bauwirtschaft ist der Schutz geistigen Eigentums – wie Sie als Investor beispielsweise Ihre Rechte an der Projektdokumentation sichern, das erklärt Oleg Zhabinski, Dipl.-Jurist, LL.M., Senior Associate bei Rödl & Partner.

Als Gastreferenten mit langjähriger Erfahrung im russischen Markt dürfen wir Dipl.-Ing. Arch. Peter Knoch, Head of Consulting Services bei Spectrum Group of Companies, und Dipl.-Ing. Jörg Lange, Geschäftsführer der OOO NemStroyConcept begrüßen.

Die Veranstaltung findet auf Deutsch statt.

Die Teilnahmegebühr beträgt RUB 2500 zzgl. gesetzlicher MwSt.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und verbindliche Anmeldung bis spätestens 19. Mai 2014 per E-Mail an moskau@roedl.ru.

> Forum Going Global: Informationen rund um Ihr Auslandsengagement

Bereits zum 15. Mal wird das Forum Going Global am 22. Mai 2014 im Stammhaus von Rödl & Partner in Nürnberg stattfinden. Das Forum zählt zu den größten Außenwirtschaftsveranstaltungen Deutschlands und bietet insbesondere global agierenden Unternehmen die Möglichkeit, sich aus erster Hand Informationen über die vielfältigen Chancen und Herausforderungen auf den weltweiten Märkten einzuholen.

Nutzen Sie die Gelegenheit zum fach- und grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch mit unseren Experten aus den Bereichen Wirtschaft, Steuern, Recht und IT. Fachvorträge zu ausgewählten Regionen und unterschiedlichen Themen geben Ihnen wertvolle Einblicke. Unsere Experten von Rödl & Partner in Moskau sind mit fünf Vorträgen zu aktuellen Themen in der Russischen Föderation im Programm des 15. Forum Going Global vertreten. Gern beantworten wir Ihre Fragen zu Ihrem internationalen Engagement und stellen Ihnen unsere Expertise in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Auf www.roedl.de/forumgoingglobal finden Sie weitere Informationen zu Programm und Anmeldung.

> Neuerscheinung: Handbuch internationales Arbeitsrecht

Das neu erschienene „Handbuch internationales Arbeitsrecht“ inkl. CD-Rom mit Vertragsmustern und Checklisten zeigt praxisorientiert die rechtlichen und steuerlichen Aspekte, die über Erfolg oder Misserfolg des internationalen Personalmanagements entscheiden: beim erstmaligen Einsatz von Mitarbeitern und Führungskräften im Ausland, bei der Zusammenarbeit mit Handelsvertretern oder Zeitarbeitsfirmen, bei Unternehmenskäufen bis hin zur Vertragsbeendigung und Restrukturierung an internationalen Standorten. Zugleich bietet es einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben beim Arbeitnehmereinsatz auf den Weltmärkten Asiens, Lateinamerikas, Europas, im Nahen Osten, in Russland oder in den USA. Zusätzlich sind umfassende Praxishinweise zur Entsendung von Arbeitnehmern aus Deutschland an weltweite Standorte und zum Einsatz ausländischer Arbeitnehmer im Inland in eigenen Abschnitten des Handbuchs leicht verständlich aufbereitet.

Hrsg.: Dr. Marcus Felsner, Nadja Roß-Kirsch
2014, 540 Seiten, Buch mit CD (Hardcover)
Verlag: Bundesanzeiger Verlag
ISBN: 978-3-8462-0175-6
Preis: 79,00 EUR

Rödl & Partner Info

Hier finden Sie eine Auswahl aktueller Seminare und Veranstaltungen, bei denen Sie von uns Fachwissen aus erster Hand erhalten:

Thema: 4. Sitzung des Deutsch-Russischen Wirtschaftsstadttisches

Referenten: Dr. Andreas Knaul
Veranstalter: IHK zu Leipzig
Ort/Termin: Leipzig, 13. Mai 2014

Thema: Vertriebsaufbau in Russland

Referenten: Marina Yankovskaya
Veranstalter: IHK Nordschwarzwald
Ort/Termin: Pforzheim, 20. Mai 2014

Thema: Forum Going Global

Veranstalter: Rödl & Partner
Ort/Termin: Nürnberg, 22. Mai 2014

Weitere Seminare und Veranstaltungen finden Sie direkt auf unserer Webseite www.roedl.com/ru.

Thema: 3. CFO-Konferenz des Komitees für Steuern, Rechnungslegung und Controlling Vertriebsaufbau in Russland

Referenten: Patrick Pohlitz, Alexander Yudovich
Veranstalter: Deutsch-Russische Auslandschamkammer
Ort/Termin: Moskau, 19. Juni 2014

Thema: Hire & Fire! Anstellung und Kündigung global

Referenten: Ekaterina Morozova
Veranstalter: Rödl & Partner
Ort/Termin: Stuttgart, 25. Juni 2014

Thema: Labour Compliance in Russland

Referenten: Ekaterina Morozova
Veranstalter: Rödl & Partner
Ort/Termin: Stuttgart, 16. Juli 2014

Überblick behalten

„Die geographischen Ausmaße der Russischen Föderation sind gewaltig; erstreckt sie sich doch über zwei Kontinente. Den Überblick über die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten für Investitionen zu behalten, erfordert einen verlässlichen Partner der diese Aufgabe übernimmt. Dieser Partner sind wir – seit 20 Jahren beraten wir unsere Mandanten bei ihren Russland-Engagements.“

Rödl & Partner

„Man könnte meinen, dass diejenigen die größte Übersicht haben, die an der Spitze eines Castells stehen. Dabei ist es tatsächlich genau umgekehrt. Denn: Der Trainer am Boden hat den Blick für das Wesentliche und kann rechtzeitig korrigieren, wenn einmal etwas nicht nach Plan verläuft.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Newsletter Russland, Ausgabe April / Mai 2014

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Elektrosawodskaja ul. 27, Gebäude 2
107023 Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 | www.roedl.com/ru

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Andreas Knaul – andreas.knaul@roedl.pro

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Nina Nixdorf – nina.nixdorf@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.